

BVGer C-8802/2010 vom 8. Februar 2013

Bundesverwaltungsgericht, 2013-02-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-8802_2010

FR: TAF C-8802/2010 du 8 février 2013

IT: TAF C-8802/2010 del 8 febbraio 2013

Regeste

Rentenrevision

Erwägungen

E. 3

Strittig und zu prüfen ist vorliegend, ob die IVSTA die Rente des Beschwerdeführers mit Verfügung vom 15. November 2010 zu Recht mit Wirkung ab 1. Januar 2011 eingestellt hat. Ferner ist über den Antrag des Beschwerdeführers vom 19. Juni 2011 (recte: 2012), die Rente sei mit sofortiger Wirkung wieder auszuzahlen, zu entscheiden. 4.1 Gemäss Art. 17 Abs. 1 ATSG wird eine Rente von Amtes wegen oder auf Gesuch hin für die Zukunft entsprechend erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben, wenn sich der Invaliditätsgrad des Rentenbezügers erheblich verändert hat. 4.2 Um zuverlässig beurteilen zu können, ob der Invaliditätsgrad des Versicherten seit Erlass der früheren rechtskräftigen Verfügung eine anspruchsbegründende Änderung erfahren hat, ist die Verwaltung (und im Beschwerdefall das Gericht) auf Unterlagen angewiesen, die ärztliche und gegebenenfalls andere Fachleute zur Verfügung zu stellen haben. Aufgabe des Arztes im schweizerischen Invalidenverfahren ist es, den Gesundheitszustand zu beurteilen und dazu Stellung zu nehmen, in welchem Umfang und gegebenenfalls bezüglich welcher Tätigkeiten der Versicherte arbeitsunfähig ist. Die ärztlichen Auskünfte sind sodann eine wichtige Grundlage für die Beurteilung der Frage, welche Arbeitsleistungen dem Versicherten konkret noch zugemutet werden können (BGE 125 V 256 E. 4, 115 V 134 E. 2; AHI-Praxis 2002, S. 62, E. 4b/cc). 4.2.1 Das Bundesrecht schreibt nicht vor, wie die einzelnen Beweismittel zu würdigen sind. Für das gesamte Verwaltungs- und Beschwerdeverfahren gilt der Grundsatz der freien Beweiswürdigung. Danach haben Versicherungsträger und Sozialversicherungsgerichte die Beweise frei, das heisst ohne förmliche Beweisregeln, sowie umfassend und pflichtgemäss zu würdigen. Dies bedeutet für das Gericht, dass es alle Beweismittel, unabhängig, von wem sie stammen, objektiv zu prüfen und danach zu entscheiden hat, ob die verfügbaren Unterlagen eine zuverlässige Beurteilung des streitigen Rechtsanspruches gestatten. Insbesondere darf es bei einander widersprechenden medizinischen Berichten den Prozess nicht erledigen, ohne das gesamte Beweismaterial zu würdigen und die Gründe anzugeben, warum es auf die eine und nicht auf die andere medizinische These abstellt. 4.2.2 Bezüglich des Beweiswertes eines Arztberichtes ist entscheidend, ob der Bericht für die streitigen Belange umfassend ist, auf allseitigen Untersuchungen beruht, auch die geklagten Beschwerden berücksichtigt, in Kenntnis der Vorakten (Anamnese) abgegeben worden ist, in der Beurteilung der medizinischen Zusammenhänge und in der Beurteilung der medizinischen Situation einleuchtet und ob die Schlussfolgerungen der Experten begründet sind. Ausschlaggebend für den Beweiswert ist grundsätzlich somit weder die Herkunft des Beweismittels noch die Bezeichnung der eingereichten oder in Auftrag gegebenen

Stellungnahme als Bericht oder als Gutachten (vgl. dazu das Urteil des Bundesgerichts [BGer] I 268/2005 vom 26. Januar 2006 E. 1.2 mit Hinweis auf BGE 125 V 352 E. 3a). Gleichwohl erachtet es die Rechtsprechung mit dem Grundsatz der freien Beweiswürdigung als vereinbar, Richtlinien für die Beweiswürdigung in Bezug auf bestimmte Formen medizinischer Berichte und Gutachten aufzustellen (vgl. hierzu BGE 125 V 352 E. 3b; AHI 2001 S. 114 E. 3b; Urteil des BGer I 128/98 vom 24. Januar 2000 E. 3b). So ist den im Rahmen des Verwaltungsverfahrens eingeholten Gutachten externer Spezialärzte, welche aufgrund eingehender Beobachtungen und Untersuchungen sowie nach Einsicht in die Akten Bericht erstatten und bei der Erörterung der Befunde zu schlüssigen Ergebnissen gelangen, bei der Beweiswürdigung volle Beweiskraft zuzuerkennen, solange nicht konkrete Indizien gegen die Zuverlässigkeit der Expertise sprechen (BGE 125 V 353 E. 3b/bb, mit weiteren Hinweisen). Berichte der behandelnden Ärzte schliesslich sind aufgrund deren auftragsrechtlicher Vertrauensstellung zum Patienten mit Vorbehalt zu würdigen (BGE 125 V 353 E. 3b/cc). Dies gilt für den allgemein praktizierenden Hausarzt wie auch für den behandelnden Spezialarzt (Urteil des BGer I 655/05 vom 20. März 2006 E. 5.4 mit Hinweisen; vgl. aber Urteil des BGer 9C_24/2008 vom 27. Mai 2008 E. 2.3.2).

4.2.3 Berichten und Gutachten versicherungsinterner Ärzte kommt Beweiswert zu, sofern sie als schlüssig erscheinen, nachvollziehbar begründet sowie in sich widerspruchsfrei sind und keine Indizien gegen ihre Zuverlässigkeit bestehen. Die Tatsache allein, dass der befragte Arzt in einem Anstellungsverhältnis zum Versicherungsträger steht, lässt nicht schon auf mangelnde Objektivität und auf Befangenheit schliessen. Es bedarf vielmehr besonderer Umstände, welche das Misstrauen in die Unparteilichkeit der Beurteilung objektiv als begründet erscheinen lassen (BGE 125 V 351 E. 3b/ee mit Hinweisen).

4.3 Der Versicherungsträger nimmt die notwendigen Abklärungen von Amtes wegen vor und holt die erforderlichen Auskünfte ein (Art. 43 Abs. 1 ATSG). Nach Art. 28 Abs. 2 ATSG haben Personen, die Versicherungsleistungen beanspruchen, unentgeltlich alle Auskünfte zu erteilen, die zur Abklärung des Anspruches und zur Festsetzung der Versicherungsleistungen erforderlich sind. Kommen sie ihren Auskunfts- oder Mitwirkungspflichten in unentschuldbarer Weise nicht nach, kann der Versicherungsträger, nach Durchführung eines Mahn- und Bedenkzeitverfahrens, aufgrund der Akten verfügen oder die Erhebungen einstellen und Nichteintreten beschliessen (Art. 43 Abs. 3 ATSG). Im Rahmen des Rentenrevisionsverfahrens kann ein Nichteintreten nicht erfolgen (vgl. Ueli Kieser, ATSG-Kommentar, 2. Aufl., Zürich 2009, Rz. 53 zu Art. 43; Urteil des BGer I 988/2006 vom 28. März 2007). Die Anwendung von Art. 43 Abs. 3 ATSG in einem Fall, bei dem es um laufende Leistungen geht und wo die versicherte Person in unentschuldbarer Weise ihrer Auskunfts- oder Mitwirkungspflicht nicht nachkommt, indem sie die Ausführungsorgane der Invalidenversicherung daran hindert, den rechtserheblichen Sachverhalt festzustellen, hat eine Umkehr der Beweislast zur Folge. Während es grundsätzlich Aufgabe der Verwaltung ist, eine erhebliche Änderung des Invaliditätsgrades abzuklären, wenn sie die Rente reduzieren oder aufheben will, wird ihr dies bei einer schuldhaften Verletzung der Mitwirkungspflicht durch die versicherte Person verunmöglicht. In einem solchen Fall obliegt es dieser, nachzuweisen, dass sich ihr Gesundheitszustand oder andere entscheidungswesentliche Umstände nicht in einem den Invaliditätsgrad beeinflussenden Ausmass verändert haben (Urteile des BGer 8C_733/2010 vom 10. Dezember 2010 E. 3.2 und 9C_961/2008 vom 30. November 2009 E. 6.3.3; SVR 2010 IV Nr. 30 S. 94.). Schliesslich darf der Sozialversicherungsträger die Zahlung der Versicherungsleistungen auch einstellen, wenn die versicherte Person selbst oder ein zur

Mitwirkung verpflichteter Dritter die Mitwirkungspflicht verletzt hat; dieses Einstellungsrecht gilt als allgemeiner prozessualer Grundsatz in der Bundessozialversicherung (BGE 107 V 24 E. 3; Franz Schlauri, Die vorsorgliche Einstellung von Dauerleistungen der Sozialversicherung, in: Schaffhauser/Schlauri, Die Revision von Dauerleistungen in der Sozialversicherung, St. Gallen 1999, S. 208 ff.). Eine derartige Sanktion setzt indes voraus, dass die vergeblich einverlangten Informationen für die Abklärung der Verhältnisse oder die Festsetzung der Leistungen erforderlich, nicht ohne übermässigen Aufwand anderswo erhältlich und die in schuldhafter Verletzung der Mitwirkungspflicht verweigerten Auskünfte für die Festsetzung des Invaliditätsgrades des Versicherten relevant sind (vgl. Urteil des BGer 9C_345/2007 vom 26. März 2008 E. 4). Die Verfügung, mit welcher die Rentenzahlung während des Revisionsverfahrens sanktionsweise als Folge der Verletzung der Mitwirkungspflicht eingestellt wird, ist ein resolutiv bedingter Endentscheid (BVGE 2010/36 E. 4.1). Bei Eintritt der Bedingung (Mitwirkung) wird die Verfügung aufgehoben und das Revisionsverfahren wird wieder aufgenommen (Schlauri, a.a.O., S. 210). Das Bundesverwaltungsgericht hat nach eingehender Prüfung festgestellt, dass die mit der 5. IV-Revision eingeführten Sanktionsbestimmungen die Möglichkeit nicht beseitigt haben, eine Rente aufgrund fehlender Mitwirkung im Revisionsverfahren zu verweigern (BVGE 2010/36 E. 4.2).

E. 5

Zu prüfen ist vorerst die Frage, welche Anordnung die Vorinstanz mit der Verfügung vom 15. November 2010 getroffen hat.

E. 5.1

In der Verfügung vom 15. November 2010 hielt die IVSTA fest, dass sie aufgrund fehlender Unterlagen zur Zeit nicht in der Lage sei, das Revisionsverfahren durchzuführen. Die Zahlung der Invalidenrente werde deshalb per 1. Januar 2011 eingestellt. Sobald sie die Möglichkeit habe, in die von ihr verlangten Unterlagen Einsicht zu nehmen, werde sie die Angelegenheit neu prüfen. Es stellt sich vorliegend die Frage, ob die IVSTA das Leistungsbegehren nach Art. 43 Abs. 3 ATSG aufgrund der Akten geprüft und im Rahmen eines Revisionsentscheides die Rente aufgehoben hat, oder ob die Auszahlung der Rente wegen mangelnder Mitwirkung eingestellt wurde, ohne die Rentenrevision materiell geprüft zu haben. Im ersten Fall bedeutete der zweite Satz der Anordnung, dass bei gegebener Mitwirkung eine Neuanmeldung nötig ist und der Anspruch neu geprüft würde. Im zweiten Fall wäre der zweite Satz der Anordnung als Resolutivbedingung zu verstehen, wonach die Renteneinstellung im Falle späterer Mitwirkung wieder aufgehoben würde und unter Fortsetzung des Revisionsverfahrens materiell über den Rentenanspruch zu entscheiden wäre. Die Formulierung der Verfügung lässt beide Auslegungsvarianten zu.

E. 5.2

Bei einem materiellen Revisionsentscheid aufgrund der Akten darf die Beurteilung nicht einzig unter dem Blickwinkel der Mitwirkungsverweigerung erfolgen, sondern es muss die gesamte Aktenlage materiell berücksichtigt werden (Urteile des BGer I 988/2006 vom 28. März 2007 E. 7 und I90/04 vom 6. Mai 2004 E. 4 mit Hinweisen). Die IVSTA führte in der Begründung der Verfügung aus sie sei "zur Zeit nicht in der Lage zu prüfen, ob die Voraussetzungen zur Gewährung einer Rente noch gegeben sind". Die Begründung der Verfügung enthält keine Anhaltspunkte dafür, dass aufgrund der gesamten Aktenlage, unter Berücksichtigung anderer möglicher Beweismittel oder der Beweislastumkehr nach einer

materiellen Beurteilung der Invalidität gesucht wurde. Es ist aufgrund der Umstände (vgl. betreffend der materiellen Prüfung der Rentenrevision auch E. 6.3 hiernach) vielmehr davon auszugehen, dass keine materielle Prüfung erfolgte, und dass die IVSTA die Rentenzahlung unter der Resolutivbedingung einer allfälligen späteren Mitwirkung vorübergehend einstellte.

E. 6

Es bleibt zu prüfen, ob eine Renteneinstellung ohne materielle Prüfung der Invalidität zulässig war.

E. 6.1

Die Verletzung der Auskunfts- und Mitwirkungspflicht ist nur relevant, wenn sie in unentschuldbarer Weise erfolgt. Dies ist dann der Fall, wenn kein Rechtfertigungsgrund erkennbar ist oder sich das Verhalten der versicherten Person als völlig unverständlich erweist (Urteil des BGer I 166/06 vom 30. Januar 2007; Ueli Kieser, ATSG-Kommentar, 2. Aufl., Zürich 2009, Rz. 51 zu Art. 43). Anders verhält es sich nur, wenn die Verweigerung der Mitwirkung auf entschuldbaren Gründen beruht, etwa weil sie der versicherten Person nicht zugerechnet werden kann, da sie krankheitshalber oder aus anderen Gründen nicht in der Lage war, ihren Pflichten nachzukommen (Urteil des BGer 9C_994/2009 vom 22. März 2010 E. 5.2 mit Hinweisen). Ferner ist die IVSTA berechtigt, die Leistungen einzustellen, wenn nicht der Versicherte, sondern ein Dritter (ungeachtet, ob es sich dabei um eine Privatperson oder um ein öffentliche Aufgaben wahrnehmende Institution handelt), trotz Aufforderung unter Fristansetzung und Androhung entsprechender Rechtsfolgen die einverlangten Unterlagen nicht einreicht (vgl. BGE 111 V 219 E. 1, vgl. auch E. 4.3 hiervor).

E. 6.2

Vorliegend hat die IVSTA medizinische Unterlagen beim türkischen Sozialversicherungsträger, somit einem Dritten, einverlangt. Zu prüfen bleibt, ob die vom türkischen Sozialversicherungsträger verlangte Mitwirkung rechtmässig war, ob entschuldbare Gründe für das Nichteinreichen der Unterlagen vorliegen, und ob die IVSTA das Mahnverfahren korrekt durchgeführt hat.

E. 6.2.1

Es ist vorliegend unbestritten, dass die IVSTA zusätzliche medizinische Unterlagen einholen musste. Dass sie den türkischen Sozialversicherungsträger mit dieser Aufgabe betraut hat, ist angesichts des Wohnsitzes des Beschwerdeführers in der Türkei nicht zu beanstanden, weshalb grundsätzlich von einer rechtmässig verlangten Mitwirkung auszugehen ist.

E. 6.2.2

Weder der türkische Sozialversicherungsträger noch der Beschwerdeführer machen entschuldbare Gründe geltend, weshalb davon auszugehen ist, dass keine solchen Gründe vorliegen.

E. 6.2.3

Sinn und Zweck des Mahn- und Bedenkzeitverfahrens ist es, die versicherte Person in jedem Fall auf die möglichen nachteiligen Folgen ihres Widerstandes gegen angeordnete Massnahmen aufmerksam zu machen und sie so in die Lage zu versetzen, in Kenntnis aller

wesentlichen Faktoren ihre Entscheidung zu treffen (BGE 122 V 218 E. 4b). Die versicherte Person soll nicht Folgen eines Verhaltens tragen, über dessen Auswirkungen sie sich möglicherweise keine Rechenschaft abgelegt hat (Ueli Kieser, ATSG-Kommentar, 2. Aufl., Zürich 2009, Rz. 88 zu Art. 21 und Rz. 52 zu Art. 43). Die Renteneinstellung ist rechtsprechungsgemäss nicht als Sanktion sondern als Druckmittel zu verstehen, mit welchem der Versicherte - in Kenntnis der nachteiligen Folgen im Unterlassungsfalle - dazu gezwungen werden soll, die für die Durchführung des Revisionsverfahrens erforderlichen Unterlagen zu liefern. Sobald die Unterlagen eingereicht wurden, fällt der Zweck der Renteneinstellung dahin und die Rente ist wieder auszurichten (BVGE 2010/36 E. 4.3). In casu hat die IVSTA den türkischen Sozialversicherungsträger mit Schreiben vom 7. Oktober 2009 aufgefordert, Untersuchungen zum aktuellen Gesundheitszustand des Beschwerdeführers einzuleiten und die medizinischen Unterlagen anschliessend einzureichen. Den Beschwerdeführer hat die IVSTA mit einem Schreiben desselben Tages über die bevorstehenden Untersuchungen und die Folgen im Nichtbefolgungsfalle informiert. Mit Schreiben vom 10. März 2010 hat die IVSTA den türkischen Sozialversicherungsträger gemahnt und auf die Rechtsfolgen für den Beschwerdeführer aufmerksam gemacht. Dieses Schreiben sandte sie dem Beschwerdeführer in Kopie zu. Mit Schreiben vom 21. Mai 2010 gewährte die IVSTA dem türkischen Sozialversicherungsträger auf dessen Gesuch hin eine Fristerstreckung zur Einreichung der Unterlagen bis zum 20. Juli 2010.

E. 6.3

Aus vorstehender Chronologie ergibt sich, dass die IVSTA sowohl den Beschwerdeführer als auch den ausländischen Versicherungsträger rechtsgenügend informiert und gemahnt hat. Somit ist grundsätzlich nicht zu beanstanden, dass die IVSTA die Rente des Beschwerdeführers mit Verfügung vom 15. November 2010 eingestellt hat, da sie die medizinischen Unterlagen nicht erhalten hatte. Die Wirkung der Einstellung hat die Vorinstanz unter Berücksichtigung von Art. 88bis Abs. 2 lit. a IVV korrekt auf 1. Januar 2011 festgelegt. Mit Eingabe vom 19. Juni 2011 (recte: 2012) beantragte der Beschwerdeführer schliesslich beim Bundesverwaltungsgericht die Wiederauszahlung der Rente, da inzwischen eine Begutachtung in der Schweiz angesetzt worden sei, an welcher er selbstverständlich teilnehmen werde, weshalb sich eine weitere Einstellung nicht mehr rechtfertige. Die Vorinstanz stellte mit Eingabe vom 2. Juli 2012 die Durchführung einer Begutachtung am 20. August 2012 in Aussicht und mit Schreiben vom 30. Oktober 2012 bestätigte die IVSTA, dass die Untersuchung stattgefunden habe und somit eine Einstellung wegen Verletzung der Mitwirkungspflicht fortan nicht mehr gerechtfertigt sei. Deshalb werde sie für das weitere Abklärungsverfahren mit Wirkung per 20. August 2012 die Rentenzahlungen einstweilen wieder aufnehmen. Gemäss telefonischer Anfrage des Bundesverwaltungsgerichts bei der IVSTA am 17. Januar 2013 wurden die Zahlungen bis zu diesem Tag noch nicht wieder aufgenommen. Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass die IVSTA die Rente mit Wirkung ab 1. Januar 2011 zu Recht eingestellt hat. Der Klarheit halber ist zudem festzuhalten, dass die IVSTA - wie von ihr mit Schreiben vom 30. Oktober 2012 zutreffend festgestellt - die Zahlungen nach Eintritt der Resolutivbedingung rückwirkend per 20. August 2012 wieder aufzunehmen hat. Über eine allfällige Nachzahlung der Rente für die Zeitspanne vom 1. Januar 2011 bis 20. August 2012 hat die IVSTA nach Durchführung des Revisionsverfahrens zu entscheiden (vgl. BGE 111 V 219 E. 3). Die Beschwerde gegen die Verfügung vom 15. November 2010, mit welcher die Rentenzahlung eingestellt worden ist, ist somit abzuweisen.

E. 7

Zu befinden bleibt noch über die Verfahrenskosten und eine allfällige Parteientschädigung.

E. 7.1

Die Verfahrenskosten sind bei Streitigkeiten um die Bewilligung oder die Verweigerung von IV-Leistungen nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von 200-1'000 Franken festzulegen (Art. 69 Abs. 1bis IVG). Für das vorliegende Verfahren sind die Verfahrenskosten auf Fr. 400.-- festzusetzen und dem Beschwerdeführer als unterlegene Partei aufzuerlegen.

E. 7.2

Der obsiegenden Partei kann von Amtes wegen oder auf Begehren eine Entschädigung für ihr erwachsene notwendige und verhältnismässig hohe Kosten zugesprochen werden (Art. 64 Abs. 1 VwVG). Als Bundesbehörde hat die IVSTA jedoch keinen Anspruch auf Parteientschädigung (Art. 7 Abs. 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Der unterliegende Beschwerdeführer hat keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 64 Abs. 1 VwVG e contrario).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.